

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 16.06.1994

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund des § 4 und § 28 (1)g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.08.1984 (GV NW S. 167), zuletzt geändert am 24.12.1992 (GV NW S. 967), am 26.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, die für eine ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgrößen nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 25 qm betragen, bei Gebäuden mit mehr als 5 bis zu 20 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um 5 qm, darüber hinaus für jede weitere Wohnung um 2 qm.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Lage und Größe der erforderlichen Spielplatzflächen sind im Lageplan der Bauantragsunterlagen darzustellen; ihre Ausstattung ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

Auf § 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung über Bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.12.1984 (GV NW S. 774), zuletzt geändert am 15.11.1989 (GV NW S. 632), wird verwiesen.

- (2) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besont und windgeschützt sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- 3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so

abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze geschützt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 5 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielplätze mit mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen nach 2 Abs. 2 nicht einschränken und dürfen keine Gefahr für Kinder in sich bergen.
- (4) Alle Spielplätze sind mit Sandspielflächen auszustatten. Die Mindestgröße der Sandspielfläche beträgt 5 qm, bei Gebäuden von mehr als 5 Wohnungen bis zu 20 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 1 qm, darüber hinaus für jede weitere Wohnung um 0,5 qm.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Wohnungen, die für die Berechnung der Kinderspielfläche nach 2 zugrunde zu legen sind, 5, so soll der Spielplatz außerdem mit einem Spielgerät (z.B. Kriechrohr, Kletterbaum, Schaukel, Wippe, Rutsche) ausgestattet werden. Über eine Anzahl von 10 Wohnungen hinaus ist für je angefangene 5 Wohnungen ein weiteres Spielgerät, höchstens jedoch 10 und nicht von derselben Art, aufzustellen. Die Spielgeräte sind standsicher in einem Sandbett aufzustellen und müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind im benutzbaren Zustand zu erhalten, der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 Gemeinschaftsanlagen

Auf die Anlage von Spielplätzen auf ein Einzelgrundstück kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen eine entsprechende Gemeinschaftsanlage gem. § 11 BauO NW besteht oder errichtet wird und wenn deren dauernde Benutzbarkeit durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan oder durch Eintragung einer Baulast gem. 78 Abs. 1 BauO NW öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 8
Zeitpunkt der Errichtung

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Schlußabnahme (§ 77 Abs. 1 BauO NW) benutzbar hergestellt sein.

§ 9
Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, wenn sich die Anforderungen dieser Satzung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen lassen und die Ziele des § 9 Abs. 2 BauO NW gewahrt bleiben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Ziff. 14 BauO NW.

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.1974 außer Kraft.

Erfstadt, den 16.06.1994
RIPS
Bürgermeister